

Antrag

der Abgeordneten Agnieszka Brugger, Dr. Tobias Lindner, Doris Wagner, Omid Nouripour, Wolfgang Strengmann-Kuhn [...] und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mehr Gerechtigkeit bei der Entschädigung von Einsatzunfällen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich seit Anfang der 1990er Jahre an internationalen friedenssichernden und humanitären Missionen. Für die in Krisenregionen entsandten Bundeswehrsoldatinnen und –soldaten sind diese sogenannten besonderen Auslandsverwendungen mit einer erheblich gesteigerten Gefahr für Leib und Leben verbunden. Dadurch entsteht für den Dienstherrn eine neue Versorgungsverantwortung gegenüber Bundeswehrsoldatinnen und –soldaten und deren Familienangehörigen, wenn diese geschädigt aus dem Einsatz zurückkehren oder dort getötet werden. Das gilt auch für die Beamtinnen und Beamten sowie die sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die an Auslandseinsätzen der Bundeswehr beteiligt sind.

Die Versorgungsleistungen für Einsatzgeschädigte wurden mit der Verabschiedung des Einsatzversorgungsgesetzes im Jahr 2004, des Einsatzversorgungsverbesserungsgesetz im Jahr 2011 und des Bundeswehr-Reformbegleitgesetzes im Jahr 2012 maßgeblich verbessert. Im Falle einer dauerhaften Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 Prozent durch einen Einsatzunfall während einer Auslandsverwendung besteht unter anderem ein Anspruch auf eine einmalige Unfallentschädigung nach § 63 e Soldatenversorgungsgesetz (SVG).

Diese einmalige Unfallentschädigung wird jedoch nur für Bundeswehrsoldatinnen und –soldaten gewährt, die bei einem Einsatz nach dem 30. November 2002 geschädigt worden sind. Die Festsetzung dieses Stichtages erfolgte unter dem Eindruck des Sprengstoffattentats in Kabul vom 7. Juni 2003, bei dem ein Autobombenanschlag auf einen ISAF-Bus vier Bundeswehrsoldaten tötete und 31 weitere Personen verwundete, und dem Hubschrauberabsturz in Kabul vom 21. Dezember 2002, bei dem sieben Bundeswehrsoldaten sowie mehrere afghanische Zivilistinnen und Zivilisten zu Tode kamen.

Die Bundeswehr entsandte jedoch bereits vor diesem Stichtag Soldatinnen und Soldaten in Krisenregionen. Teils gravierende Einsatzunfälle

und traumatische Belastungen, die es auch vor dem Stichtag zum Beispiel während der Einsätze in Kambodscha und dem ehemaligen Jugoslawien gab, bleiben nach der derzeitigen Regelung ohne Entschädigung. Dies stellt eine nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung von Menschen dar, die bei Einsätzen der Bundeswehr körperlich und/oder psychisch schwer verletzt wurden.

2. Nach § 63 f SVG erhalten Soldatinnen und Soldaten, die keinen Anspruch auf Unfallruhegehalt nach § 63 d SVG haben, unter anderem eine Ausgleichszahlung, wenn es infolge eines Einsatzunfalles zu einer Dienstunfähigkeit und zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses infolge des Einsatzunfalles zu einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 Prozent gekommen ist. Eine im SVG vorgesehene Erhöhung der Ausgleichszahlung berechnet sich nach der Anzahl der unmittelbar vor dem Einsatzunfall zurückgelegten Dienstjahre und Dienstmonate. Die vor einer Wiederaufnahme des Dienstverhältnisses zurückgelegten Dienstjahre bleiben hierbei jedoch gänzlich unberücksichtigt. Insbesondere Reservistinnen und Reservisten bemängeln diese Regelung als eine ungerechte Benachteiligung gegenüber anderen Statusgruppen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. zu prüfen, unabhängig vom Zeitpunkt der Einsatzschädigung, allen Bundeswehrsoldatinnen und –soldaten, Beamtinnen und Beamten sowie den sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihren Hinterbliebenen ein Anspruch auf eine einmalige Einsatzentschädigung gewährt werden kann, wenn die Betroffenen bei einem Auslandseinsatz der Bundeswehr eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 50 Prozent und mehr erlitten haben und das Ergebnis der Prüfung dem Deutschen Bundestag vorzulegen;
2. zu prüfen, wie sich die Regelung in § 63f Abs. 2 Satz 6 Soldatenversorgungsgesetz auf die Versorgung von Reservistinnen und Reservisten, die einen Einsatzunfall erlitten haben, auswirkt, insbesondere im Vergleich zu Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, und auf die sonstige Versorgung sowie auf Rentenansprüche von Reservistinnen und Reservisten aufgrund oder in Folge von Einsatzunfällen auch unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgebotes (Art. 3 Abs. 1 GG), der Fürsorgepflicht des Dienstherrn sowie der Versorgungsgerechtigkeit und abhängig vom Ergebnis der Prüfung Vorschläge vorzulegen, die mögliche Benachteiligungen dieser Statusgruppe beheben und den Deutschen Bundestag über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

Berlin, den [...]

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Es ist kein nachvollziehbarer Grund ersichtlich, warum Menschen, die bei einem Einsatz der Bundeswehr erheblich geschädigt wurden oder gar ums Leben gekommen sind, nur deshalb keine Entschädigung erhalten sollen, weil die Schädigung vor irgendeinem Stichtag erfolgt. Selbst wenn Stichtagsregelungen vielfach im allgemeinen Sozialleistungsrecht noch mit der verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot in Einklang stehen, so ist es doch hier zumindest ein Gebot der Gerechtigkeit, dass all diejenigen die bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr beteiligt waren und dort geschädigt wurden, zumindest einen gewissen materiellen Ausgleich erhalten.